

Firma  
Dachziegelwerke Idunahall  
Alte Poststr. 80-88  
46514 Schermbeck

Fachgruppe 60 - 1  
Umweltkoordination und Planung

Herr Brands 601

Firma  
Hermann Nottenkämper oHG  
Vogesenstr. 30  
46119 Oberhausen

2601

4620

60-1/66.38.03

*ab 4.7.99*  
02. März 1999  
*H. Lange übergeben*

**Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (SGV NW 75), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV NW S. 425); hier: Zusammenfassender Abgrabungsplan für die Abgrabung in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe, Gemarkung Gartrop-Bühl und Gahlen**

Bezug: Antrag vom 18. Mai 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den gemeinsamen Antrag der Firmen Dachziegelwerke Idunahall AG und Hermann Nottenkämper oHG genehmige ich gemäß §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) sowie §§ 2-5 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit §§ 25 und 30 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 09.06.1989 (SGV NW 77) - jeweils in der z.Z. geltenden Fassung - die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen mit anschließender Wiederverfüllung und Herrichtung der folgenden Grundstücke:

Gemeinde:	Schermbeck	Hünxe
Gemarkung:	Gahlen	Gartrop-Bühl
Flur	8	4
Flurstück(e):	174 und 236	15 tlw.

**Mit Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung verlieren folgende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ihre Gültigkeit:**

1. Abtragungsgenehmigungen zugunsten der Fa. Idunahall AG vom 16.12.1980 (Az.: 51.2.7.02.25-7/80) und 31.10.1993 (Az.: 51.2.7.02.25-8/82)
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse vom 24.02.1981 mit Nachtrag vom 28.10.1981 und 14.12.1983 (Az.: 66-30-23/9)
3. Umschreibungsbescheid auf die Fa. Nottenkämper oHG vom 06.12.1993 (Az.: 51.2.7.02.25-8/82)
4. Abhilfebescheid vom 19.12.1996 (Az.: 51.2.7.02.25-8/82)
5. Abtragungsgenehmigung zugunsten der Fa. Nottenkämper oHG vom 18.12.1997 (Az.: 51.2.7.02.25-13/94)
6. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.07.1994 (Az.: 66.30.23/10316)

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und maßgebend für die Ausführung der Abtragung (einschließlich der Herrichtung) soweit nicht durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung eine andere Regelung getroffen ist.

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Antragsschreiben vom 18. Mai 1998                     |                 |
| 2. Übersichtsplan  | M 1 : 25.000    |
| 3. Abbauabschnitte Fa. Idunahall                         | M 1 : 2.500     |
| 4. Abbau- und Verfüllabschnitte Fa. Nottenkämper         | M 1 : 2.500     |
| 5. Lageplan/Retentionsraum                               | M 1 : 5.000     |
| 6. Böschungsgestaltung Flurstück 15/Schnitt              | M 1 : 500       |
| 7. Niederschlagsentwässerung der Abbauabschnitte         | M 1 : 2.500     |
| 8. Sickerwasserfassung der Verfüllabschnitte             | M 1 : 2.500     |
| 9. Prinzipskizze Sickerwasserschacht und Trennwall       |                 |
| 10. Hergestelltes Relief/Ableitung von Oberflächenwasser | M 1 : 2.500     |
| 11. Hergestelltes Relief/Schnitt                         | M 1 : 1.000/200 |
| 12. Gesamtrekultivierungsplanung                         | M 1 : 2.500     |
| 13. Bepflanzungsphasenplan zur Gesamtrekultivierung      | M 1 : 2.500     |

Der den Abtragungsvorgang betreffende Teil dieser Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Ton.

Die Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

**1. Befristung**

Die Abtragung und Herrichtung (Rekultivierung) ist bis zum **31.12.2023** abzuschließen.

198

## 2. Bedingungen

- 2.1 Die gemäß § 10 AbgrG zur Sicherung der Herrichtung der zur Abgrabung genehmigten Flurstücke zu leistende Sicherheit wird auf 1.708.400, --DM festgesetzt. Von diesem Betrag entfällt auf jeden in Abbau befindlichen Abschnitt ein Betrag von 284.750, --DM.
- 2.2 Der entsprechende Betrag ist vor Beginn der Abgrabung bei mir zu hinterlegen.
- 2.3 Als Sicherheitsleistung ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft ausreichend.
- 2.4 Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung richtet sich nach § 10 AbgrG. Die Sicherheit kann auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden, die durch Abweichung von evtl. Herrichtungspflichten entstehen (§§ 7 Abs. 5, 9 Abs. 2 AbgrG). Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen, insbesondere für den Fall, daß die Kosten der Herrichtung, zu der Sie gemäß § 2 Abs. 1 AbgrG verpflichtet sind, um 10 % oder mehr steigen.
- 2.5 Die durch die Erfüllung der Herrichtungsauflagen entstehenden Kosten werden durch die Sicherheitsleistung nicht nach oben begrenzt.
- 2.6 Die Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen und die anschließende ggf. teilweise Freigabe der Sicherheitsleistung sind von Ihnen nach Abschluß der Herrichtung des Abtragungsgeländes bei mir zu beantragen.  
Für die ggf. erforderliche mindestens 2-jährige Garantiepflege kann nach Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen eine verminderte Sicherheitsleistung von mir zurückbehalten werden.
- 2.7 Vor Beginn der Abgrabung sind an den Eckpunkten des Abtragungsgeländes durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Markierungspunkte in solchen Abständen zu setzen, daß der Verlauf der einzuhaltenden Grenzen klar zu erkennen ist.  
Sie sind so einzumessen, daß ihr Standort jederzeit nachprüfbar ist.

## 3. Allgemeine Auflagen

- 3.1 Der Beginn und der Abschluß der Abgrabungsarbeiten sowie die Beendigung der Rekultivierung sind mir binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Die Betriebsflächen sind während der Dauer des Abgrabungsvorhabens gegen unbefugtes Betreten etc. durch einen mindestens 2 m hohen Maschendrahtzaun zu sichern. Die Zaunanlage ist auch über die Abbauzeit hinaus bis zur Schlußabnahme zu belassen und zu unterhalten.

- 3.3 Die Betriebsflächen sind während der Dauer des Abgrabungsvorhabens im Bereich der Zufahrt mit einer 2 m hohen Toranlage zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten zu verschließen ist.
- 3.4 Zur Begrenzung der Abgrabungsflächen sind folgende Schutzstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten:
- a) von Gebäuden mindestens 15 m
  - b) von Wegen und unbebauten Nachbargrundstücken mindestens 5 m
- 3.5 Zur Endabnahme sind mit dem Abnahmeantrag vollständige Vermessungsunterlagen einschließlich der für die Teilabnahme zu fertigenden Unterlagen vorzulegen.
- 3.6 Die Zufahrtswege zum Betriebsgelände müssen auf Dauer befahrbar und der Einsatz von Rettungsfahrzeugen und -geräten ohne Schwierigkeiten möglich sein.  
Zur Vermeidung von Staubbelästigungen und bei der Benutzung von Fahrwegen sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, daß Ton und ähnliche Materialien durch Lastkraftwagen verschleppt werden. Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen sind zu vermeiden und ggf. eingetretene Verschmutzungen durch Einsatz einer Straßenreinigungsmaschine o.ä. unverzüglich zu beseitigen.
4. **Auflagen zur Verfüllung**
- 4.1 Die zur Verfüllung zugelassenen Reststoffe ergeben sich aus der **Anlage 1**; sie müssen die in der **Anlage 2** genannten Grenzwerte einhalten.
- 4.2 Bei der Anlieferung der Reststoffe sind diese einer organoleptischen Kontrolle (Ansehen, Farbe und Geruch) zu unterziehen. Auffälligkeiten ist unverzüglich nachzugehen.
- 4.3 Vom angelieferten Stoff sind
1. der pH-Wert
  2. die Leitfähigkeit sowie
  3. die aufgrund der vorliegenden Analyseergebnisse als kritisch anzusehenden produktspezifischen Parameter zu untersuchen
- 4.4 Von den angelieferten Reststoffen ist pro Anlieferung eine Rückstellprobe zu entnehmen. Diese sind nach ihrer Herkunft getrennt über 60 Tage zu sammeln, zu mischen und als Durchschnittsprobe auf die als kritisch festgestellten Parameter zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind von einem aner-

- kannten Untersuchungsinstitut durchführen zu lassen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.5 Zur Kontrolle der eingebrachten Reststoffe ist alle 1.000 t, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Eluatanalyse auf die in der **Anlage 2** aufgeführten Parameter von einem anerkannten Institut durchführen zu lassen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.6 Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen, welches vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Genehmigungsbehörde bereitliegen muß.  
In das Betriebstagebuch ist zu vermerken, welche Stoffe, in welchen Mengen von welchem Herkunftsort, wann verfüllt worden sind.
- 4.7 Die Chemischen Untersuchungen sind als Bestandteil des Betriebstagebuches zu führen.
- 4.8 Die Verfüllstoffe sind lagenweise so einzubauen, daß nach Aufbringen der Oberflächenabdichtung keine Setzungen auftreten, die eine Beschädigung der Abdichtung bewirken würden.
- 4.9 Die spätere Oberflächenabdichtung muß einen Kf-Wert von  $< 10^{-8}$  m/s aufweisen. Der Nachweis ist durch einen Gutachter zu erbringen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.10 Nach Beendigung der Verfüllung der jeweiligen Abschnitte ist eine Abnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

## 5. Auflagen zur Niederschlagswassereinleitung

- 5.1 Durch entsprechende Rückhaltung in den Anlagen und in den Gräben ist sicherzustellen, daß es zur vollständigen Sedimentation von festen Stoffen kommt und daß die Einleitung in die Gewässer kontinuierlich und nicht stoßweise erfolgt.
- 5.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung ist gemäß § 60 LWG das Niederschlagswasser vor seiner Einleitung in das Gewässer auf folgende Parameter zu untersuchen. Die Probe ist an jeder Einleitungsstelle zu entnehmen. Die Untersuchung ist in vierteljährlichen Abständen durchzuführen. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde können zu einem späteren Zeitpunkt ggf. abweichende Regelungen getroffen werden.

207

Parameter	Einheit	Probenahmeart	Verfahren
Leitfähigkeit	mS/m	Stichprobe	EN 27888
pH-Wert	-	"	DIN 38404C5
abfiltrierbare Stoffe	mg/l	qual. Stichpr.	DIN 38409H23
CSB	mg/l	" "	DIN 38409H41*)
BSB <sub>5</sub>	mg/l	" "	DIN 38409H51
AOX	mg/l	Stichprobe	DIN 38409H14**)
Sulfat	mg/l	qual. Stichpr.	DIN 38405D20
Chlorid	mg/l	" "	DIN 38405D20
Ammonium-Stickstoff	mg/l	" "	DIN 38406E 52
Quecksilber	mg/l	" "	DIN 38406E 123
Cadmium	mg/l	" "	DIN 38406E 193
Chrom	mg/l	" "	DIN 38406E 22
Nickel	mg/l	" "	DIN 38406E 22
Blei	mg/l	" "	DIN 38406E 63
Kupfer	mg/l	" "	DIN 38406 E 22
Zink	mg/l	" "	DIN 38406 E 22
Kohlenwasserstoffe	mg/l	" "	DIN 38406 H 18

\*) oder geeignete vergleichbare Verfahren

\*\*\*) Durchführung der Untersuchung nach Abschn. 8.2.2 der DIN (Säulenmethode)

## 6. Auflagen zur Sickerwassereinleitung

6.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 60 LWG ist das Sickerwasser monatlich durch ein geeignetes Labor auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

pH-Wert	Quecksilber
Leitfähigkeit	Nickel
Sauerstoff	Sulfat
BSB <sub>5</sub>	Chlorid
TOC	Phosphor, gcs. (P)
Arsen	Blei
CSB als O <sub>2</sub>	Cadmium
Chrom	Sulfid
Kohlenwasserstoffe	Cyauide, leicht freisetzbar
Eisen	Ammonium

Kupfer	Ammonium (N)
Zink	Nitrat
Nitrat (N)	Nitrit
Nitrit (N)	Summe N in NH <sub>3</sub> , NO <sub>2</sub> , NO <sub>3</sub>
AOX (berechnet als Cl)	

Die Probe ist aus den zu errichtenden Absetzbecken im Bereich des Ablaufes zu entnehmen.

- 6.2 Die Einleitung wird in Anlehnung an die Richtlinie "Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)" gemäß MURL-Erfaß IV B 1571/11-30707 vom 14.05.1991 bewertet.
- 6.3 Die Probenahmestelle ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Duisburg, Dezernat 43, einzurichten. (Ansprechpartner Herr Sustrath)
- 6.4 Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, alle Ereignisse (Betriebsstörungen, sprunghafte Veränderung der Sickerwasserqualität, Unfälle etc.), die unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Zusammensetzung des einzuleitenden Sickerwassers haben können (Erhöhung der Fracht oder Konzentration von Wasserinhaltsstoffen oder sonstige negative Beeinflussung der Qualität) mit der Folge, daß Stoffe eingeleitet werden, die nach dieser Erlaubnis nicht eingeleitet werden dürfen oder im Normalfall nicht oder nur in einer wesentlich geringeren Konzentration im Sickerwasser vorhanden sind, unverzüglich schriftlich - notfalls vorab fernmündlich - der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Ort, Dauer und Zeitpunkt des Ereignisses möglichst genau anzugeben.

## 7. Landschaftsrechtliche Auflagen

- 7.1 Als Ausgleich für die Inanspruchnahme zusätzlicher Waldflächen durch die Verringerung der Schutzstreifen und der bisher fehlenden Rekultivierung ist eine ca. 3,5 ha große Ackerfläche gemäß Wertstufe 5 (in Anlehnung an das Bewertungsverfahren Adam, Nohl, Valentin) zu entwickeln. Diese zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen sind mit der Genehmigungsbehörde einvernehmlich abzustimmen und bis zum 31.12.1999 zu realisieren.
- 7.2 Die geplante Wildäsungsfläche ist zu 30 % mit bodenständigen Laubgehölzen zu bepflanzen; zusätzlich ist eine ca. 1.500 m<sup>2</sup> große und bis zu 1 m tiefe Blänke anzulegen. Die Ausführung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 7.3 Auf die Anpflanzung von Erle im Bereich der Aufforstungsfläche ist zu verzichten.
- 7.4 Die Waldfläche im Bereich der Abgrabung ist kahlschlagfrei zu nutzen. Als Nutzungsformen sind Schirnschlag, Saumschlag und Femelnutzung zulässig.

7.5 Die vorgesehenen zusätzlichen Anpflanzungen am Steinbach sind bis zum 31.12.1999 durchzuführen.

#### Gebührenentscheidung

Für diesen Bescheid wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (SGV NW 2011) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9.01.1973 (GV NW S. 98) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Über die Höhe der Gebühr und deren Fälligkeit erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei der vorbezeichneten Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

x x x

Brands

2. Herrn Wittkampf zur Kenntnis 11.03. Wi.

3. WvI. Bürgerschaftsurkunde

I.A.  
11

104

## Anlage 1

EAK-Schlüssel	EAK - Bezeichnung	EAK Gruppe
01 04 03	Grob- und Feinstäube	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien
06 04 01	Metalloxide	metallhaltige Abfälle
08 02 02 *	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA anderer Überzüge (einschl. keramischer Werkstoffe)
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 06	andere feste Abfälle aus der Gasreinigung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 07 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 08 *	andere Schlämme aus der Gasreinigung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 1900 00)
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 05 *	andere Schlämme	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 04 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 05 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 06 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 08 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

205

EAK-Schlüssel	EAK - Bezeichnung	EAK Gruppe
10 10 03	Ofenschlacke	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 11 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 12 01	verbrauchte Gemenge vor der thermischen Verarbeitung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 03	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 12 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06	andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
12 02 01	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)
12 02 02 *	Schleifschlamm aus Glasveredelung	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung - Glasschleifen und Polieren
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 03	Fliesen und Keramik	Beton, Ziegefliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 04	Baustoffe und Gipsbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
17 01 99 D 1	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Baustoffe auf Gipsbasis
17 05 01	Erde und Steine	Erde und Hafenaushub
17 05 99 D 1	Bodenaushub, Baggergut sowie Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen	Erde und Hafenaushub
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser

\*) Schlämme müssen stichfest sein, d.h. Wassergehalt < 30 %

## Anlage 2

Parameter	Grenzwert	
-----------	-----------	--

## im Eluat:\*

ph-Wert	5,5 - 12	
Leitfähigkeit	300	mS/m
TOC	15	mg/l
Gesamtphenol (Phenolindex)	0,1	mg/l
Arsen	0,1	mg/l
Blei	0,2	mg/l
Cadmium	0,01	mg/l
Chrom <small>gesamt</small>	0,15	mg/l
Chlorid	wird durch die Leitfähigkeit begrenzt	
Cyanid (ges.)	0,1	mg/l
Kupfer	0,3	mg/l
Nickel	0,2	mg/l
Quecksilber	0,002	mg/l
Sulfat	wird durch die Leitfähigkeit begrenzt	
Thallium	0,005	mg/l
Zink	0,6	mg/l

## im Original:\*

Arsen	150	mg/kg
Blei	1000	mg/kg
Cadmium	10	mg/kg
Chrom (ges.)	600	mg/kg
Cyanide (ges.)	100	mg/kg
Kupfer	600	mg/kg
Nickel	600	mg/kg
Quecksilber	10	mg/kg